Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/587

Mündlicher Bericht

des Haushaltsausschusses
(13. Ausschuß)

zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1966 (Haushaltsgesetz 1966)

— Drucksache V/250 —

hier: Einzelplan 23
Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Berichterstatter:
Abgeordneter Gewandt

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 23 mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlußsummen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 5. Mai 1966

Der Haushaltsausschuß

Schoettle	**Gewandt**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 23 Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

— Drucksache V/250 Anlage —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (13. Ausschuß)

	Entwurf		Beschlüsse des 13. Ausschusses
	—		—

Kap. 23 01 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit

	Entwurf		Beschlüsse des 13. Ausschusses
Tit. 1	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Anlagen und Geräten *3 000 DM*	Tit. 1	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Anlagen und Geräten **3 600 DM**
Tit. 101	Amtsbezüge des Ministers und Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen der planmäßigen Beamten (einschließlich der in Planstellen angestellten Beamten auf Probe) *3 224 200 DM*	Tit. 101	Amtsbezüge des Ministers und Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen der planmäßigen Beamten (einschließlich der in Planstellen angestellten Beamten auf Probe) **3 149 100 DM**
Tit. 103	Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen für beamtete Hilfskräfte *255 600 DM*	Tit. 103	Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen für beamtete Hilfskräfte **250 900 DM**
Tit. 104	Bezüge der nichtbeamteten Kräfte	Tit. 104	Bezüge der nichtbeamteten Kräfte
	a) Vergütungen der Angestellten *2 131 300 DM*		a) Vergütungen der Angestellten **2 081 100 DM**
	b) Löhne der Arbeiter *240 300 DM*		b) Löhne der Arbeiter **237 700 DM**
Tit. 105	Unterhaltszuschüsse für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst *16 200 DM*	Tit. 105	Unterhaltszuschüsse für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst **5 400 DM**
Tit. 206	Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen *365 900 DM*	Tit. 206	Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen **445 900 DM**
Tit. 710	Neubau eines Verwaltungsgebäudes für die Deutsche Stiftung für Entwicklungsländer in Berlin-Tegel, Reiherwerder *640 000 DM*	Tit. 710	Neubau eines Verwaltungsgebäudes für die Deutsche Stiftung für Entwicklungsländer in Berlin-Tegel, Reiherwerder, **1. Teilbetrag** **200 000 DM**
		Tit. 880	**Erstmalige Anschaffung von verwaltungseigenen Fernmeldeanlagen, soweit die Kosten nicht zu den Baukosten gehören** **5 000 DM**

Kap. 23 02 Allgemeine Bewilligungen

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Tit. 69 Vermischte Einnahmen *— DM*	Tit. 69 Vermischte Einnahmen **420 000 DM**
Tit. 300 Förderung von Entwicklungsländern durch bilaterale Technische Hilfe *135 000 000 DM* Die Mittel werden nach einem vom Haushaltsausschuß und vom Ausschuß für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages genehmigten Plan bewirtschaftet. Es wird die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Verpflichtungen, und zwar auch Darlehnsverpflichtungen, bis zur Höhe von *155 000 000 DM* (1965: 150 000 000 DM) für künftige Rechnungsjahre einzugehen. Die Mittel der Tit. 300 und 320 sind mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen gegenseitig deckungsfähig. Die Mittel sind übertragbar.	Tit. 300 Förderung von Entwicklungsländern durch bilaterale Technische Hilfe **131 000 000 DM** Die Mittel werden nach einem vom Haushaltsausschuß und vom Ausschuß für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages genehmigten Plan bewirtschaftet. Es wird die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Verpflichtungen, und zwar auch Darlehnsverpflichtungen, bis zur Höhe von **130 000 000 DM** (1965: 150 000 000 DM) für künftige Rechnungsjahre einzugehen. Die Mittel der Tit. 300 und 320 sind mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen gegenseitig deckungsfähig. Die Mittel sind übertragbar.
Tit. 303 Berufliche Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer *20 000 000 DM*	Tit. 303 Berufliche Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer **19 000 000 DM**
Tit. 304 Förderung von Entwicklungsländern durch bilaterale Maßnahmen der Sozialstrukturhilfe *4 000 000 DM* Die Mittel werden nach einem vom Haushaltsausschuß und vom Ausschuß für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages genehmigten Plan bewirtschaftet. Es wird die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Verpflichtungen, und zwar auch Darlehnsverpflichtungen, bis zur Höhe von 4 000 000 DM (1965: 3 000 000 DM) für künftige Rechnungsjahre einzugehen. Die Mittel sind übertragbar.	Tit. 304 Förderung von Entwicklungsländern durch bilaterale Maßnahmen der Sozialstrukturhilfe **5 000 000 DM** Die Mittel werden nach einem vom Haushaltsausschuß und vom Ausschuß für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages genehmigten Plan bewirtschaftet. Es wird die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Verpflichtungen, und zwar auch Darlehnsverpflichtungen, bis zur Höhe von 4 000 000 DM (1965: 3 000 000 DM) für künftige Rechnungsjahre einzugehen. **Die Mittel der Tit. 304 und 611 sind gegenseitig deckungsfähig.** Die Mittel sind übertragbar.
Tit. 305 Förderung der gesellschaftspolitischen *Erziehung* in Entwicklungsländern	Tit. 305 Förderung der gesellschaftspolitischen **Bildung** in Entwicklungsländern
Tit. 310 Deutscher Entwicklungsdienst a) Projektkosten *13 600 000 DM* Aus den Mitteln können auch die Personalausgaben für den deutschen Vertreter beim Internationalen Entwicklungshelfer-Sekretariat (ISVS) sowie ein Beitrag der Bundesrepublik Deutschland an das ISVS gezahlt werden. Die Zahlung eines Beitrages zum ISVS bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Die Mittel sind übertragbar. b) Verwaltungs- und Projektgemeinkosten *4 000 000 DM* Die Mittel zu b) werden nach einem vom Haushaltsausschuß und vom Ausschuß für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages genehmigten Plan bewirtschaftet.	Tit. 310 Deutscher Entwicklungsdienst a) Projektkosten **14 059 800 DM** Aus den Mitteln können auch die Personalausgaben für den deutschen Vertreter beim Internationalen Entwicklungshelfer-Sekretariat (ISVS) sowie ein Beitrag der Bundesrepublik Deutschland an das ISVS gezahlt werden. Die Zahlung eines Beitrages zum ISVS bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. **Bis zur Freigabe durch den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages sind die Mittel in Höhe von 800 000 DM gesperrt.** Die Mittel sind übertragbar. b) Verwaltungs- und Projektgemeinkosten **3 540 200 DM** Die Mittel zu b) werden nach einem vom Haushaltsausschuß und vom Ausschuß für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages genehmigten Plan bewirtschaftet; **der darin enthaltene Stellenplan ist verbindlich.**

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(noch Kap. 23 02)	
Tit. 332 Unterrichtung der Öffentlichkeit über Entwicklungshilfe Die Mittel werden nach einem vom Haushaltsausschuß und vom Ausschuß für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages genehmigten Plan bewirtschaftet.	Tit. 332 Unterrichtung der Öffentlichkeit über Entwicklungshilfe Die Mittel werden nach einem vom Haushaltsausschuß und vom Ausschuß für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages genehmigten Plan **in Zusammenarbeit mit dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung** bewirtschaftet.
Tit. 570 Förderung von Entwicklungsländern durch Gewährung bilateraler Kapitalhilfe *Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der bilateralen Kapitalhilfe* *20 000 000 DM* *Nachrichtlich Kap. A 23 02 Tit. 570 Darlehen (1 030 000 000 DM)*	Tit. 570 Förderung von Entwicklungsländern durch Gewährung bilateraler Kapitalhilfe **604 000 000 DM** *Nachrichtlich Kap. A 23 02 Tit. 570* **(426 000 000 DM)**
Tit. 611 Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger in Entwicklungsländern Es wird die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Verpflichtungen, und zwar auch Darlehnsverpflichtungen, bis zur Höhe von 5 000 000 DM für künftige Rechnungsjahre einzugehen. Die Mittel sind übertragbar.	Tit. 611 Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger in Entwicklungsländern Es wird die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Verpflichtungen, und zwar auch Darlehnsverpflichtungen, bis zur Höhe von 5 000 000 DM für künftige Rechnungsjahre einzugehen. **Die Mittel der Tit. 304 und 611 sind gegenseitig deckungsfähig.** Die Mittel sind übertragbar.
Tit. 620 Zuschuß an die gemeinnützige GmbH „Deutsches Institut für Entwicklungspolitik" (Entwicklungsinstitut), Berlin Die Mittel werden nach einem vom Haushaltsausschuß und vom Ausschuß für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages genehmigten Plan bewirtschaftet.	Tit. 620 Zuschuß an die gemeinnützige GmbH „Deutsches Institut für Entwicklungspolitik" (Entwicklungsinstitut), Berlin Die Mittel werden nach einem vom Haushaltsausschuß und vom Ausschuß für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages genehmigten Plan bewirtschaftet; **der darin enthaltene Stellenplan ist verbindlich.**
Tit. 640 Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zum Indusbecken-Entwicklungsfonds *30 000 200 DM*	Tit. 640 Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zum Indusbecken-Entwicklungsfonds **18 000 200 DM**
Tit. 895 Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Grundkapital der Asiatischen Entwicklungsbank *12 000 000 DM*	Tit. 895 Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Grundkapital der Asiatischen Entwicklungsbank **13 600 000 DM**

Kap. A 23 02 Allgemeine Bewilligungen

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Tit. 570 Förderung von Entwicklungsländern durch Gewährung bilateraler Kapitalhilfe *Darlehen und Beteiligungen* *1 030 000 000 DM* Es wird die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Verpflichtungen, und zwar in der Regel Darlehnsverpflichtungen, bis zur Höhe von *1 275 000 000 DM* (1965: 600 000 000 DM) für künftige Rechnungsjahre einzugehen. Soweit die auf Grund dieser Ermächtigung eingegangenen Verpflichtungen insgesamt 675 000 000 DM überschreiten, sollen zur Sicherstellung	Tit. 570 Förderung von Entwicklungsländern durch Gewährung bilateraler Kapitalhilfe **426 000 000 DM** Es wird die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Verpflichtungen, und zwar in der Regel Darlehnsverpflichtungen, bis zur Höhe von **1 075 000 000 DM** (1965: 600 000 000 DM) für künftige Rechnungsjahre einzugehen. Soweit die auf Grund dieser Ermächtigung eingegangenen Verpflichtungen insgesamt 675 000 000 DM überschreiten, sollen zur Sicherstellung

Entwurf

(noch Kap. A 23 02)

eines möglichst gleichbleibenden Mittelabflusses die jährlichen Teilbeträge grundsätzlich nicht vor dem Rechnungsjahr 1969 ausgezahlt werden. Rahmenzusagen, die im einzelnen den Betrag von *200 000 000 DM* überschreiten und Verpflichtungen für einzelne Projekte in gleicher Höhe dürfen nur nach *Information* des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages gegeben bzw. eingegangen werden.

Nachrichtlich Kap. 23 02 Tit. 570:

Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der bilateralen Kapitalhilfe
(20 000 000 DM)

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(noch Kap. A 23 02)

eines möglichst gleichbleibenden Mittelabflusses die jährlichen Teilbeträge grundsätzlich nicht vor dem Rechnungsjahr 1969 ausgezahlt werden. Rahmenzusagen, die im einzelnen den Betrag von **150 000 000 DM** überschreiten und Verpflichtungen für einzelne Projekte in gleicher Höhe dürfen nur nach **Zustimmung** des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages gegeben bzw. eingegangen werden.

Nachrichtlich Kap. 23 02 Tit. 570:
(604 000 000 DM)